



STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Reitverein Gossau/ZH, besteht seit 1924 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein hat seinen Sitz in 8625 Gossau/ZH.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck:

- den Mitgliedern gute Voraussetzungen für die Ausbildung und die Ausübung des Pferdesports zu bieten.
- das Verständnis für das Pferd und den Pferdesport in der Öffentlichkeit zu fördern.
- die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen.

Art. 3 Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Junioren
- Passivmitglieder

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Personen in den Verein aufgenommen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar.

Ehrenmitglieder

Ein Aktivmitglied, das sich in besonderem Masse um das Wohl des Vereins verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar, sind jedoch von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

Junioren

Als Junioren können Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Junioren sind weder stimmberechtigt noch wählbar. Sie bezahlen denselben Beitrag, wie ein Passivmitglied. Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs kann ein Junior vom Vorstand der Generalversammlung zur Aufnahme als Aktivmitglied vorgeschlagen werden.

Passivmitglieder

Jedermann kann die Passivmitgliedschaft des Vereines durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erlangen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt; **dabei soll der Aktivmitgliederbeitrag Fr. 100.- und der Junior-/Passivmitgliederbeitrag Fr. 80.- nicht überschreiten.**

Art. 5 Austritt / Ausschluss der Mitglieder

Austrittsbegehren müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Aktiv- und Passivmitglieder, welche die Ehre des Vereins gefährden oder ihren Verpflichtungen demselben gegenüber nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge.

Art. 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Vorstandes
- c) Wahl der Revisoren
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
- e) Abnahme des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes (Décharge-Erteilung)
- g) Genehmigung des Jahresprogrammes
- h) Festlegung der Finanzkompetenzen des Vorstandes und Entscheid über Auslagen, die nicht innerhalb der Kompetenz liegen
- i) Festlegung der Beiträge und Kurskosten
- j) Abstimmung über Beitrittsgesuche
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Statutenänderungen
- m) Auflösung des Vereins

Art. 7 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird alljährlich bis Ende März vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Kenntnisgabe der zu behandelnden Geschäfte Einberufung verlangt.

Für eine ordentliche und eine ausserordentliche Generalversammlung erfolgen die schriftlichen Einladungen an die Mitglieder und Mitteilung der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Abhaltung. Bei Antrag auf Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben. Über Traktanden, die in der Einladung nicht aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Die Mitglieder haben das Recht, der Generalversammlung Anträge zu stellen; sie sind dem Präsidenten / der Präsidentin bis Ende Januar einzureichen. Der Vorstand hat die rechtzeitig gestellten Anträge auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu nehmen.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vereins, oder bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertretung geleitet.

Abstimmungen und Wahlen

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3, für die Auflösung oder Fusion des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, selbst.

Die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin dauert jeweils 1, die der übrigen Vorstandsmitglieder jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtsdauer zurück, so wird der Ersatz nur für die restliche Amtsdauer gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages befreit.

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Angelegenheit des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, oder der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Finanzkompetenz des Vorstandes

Dem Vorstand steht eine von der Generalversammlung jährlich festgelegte/bestätigte Finanzkompetenz zu. Gebundene Ausgaben (wie Mieten, Pachtzinsen) fallen dabei nicht in Betracht.

Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin, resp. der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Von den Sitzungen sind Protokolle zu erstellen.

Art. 9 Die Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die Vereinsmitglieder sein können.

Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Bilanz, Rechnung- und Buchführung und erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

Die Amtsdauer der einzelnen Revisoren beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten des RVG haftet nur das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung des Vereins

Wird der Verein durch die Generalversammlung aufgelöst, muss der Auflösungsbeschluss auch einen Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens enthalten.

Art. 12 Schlussbestimmungen

Bei Streitigkeiten gilt Schweizerisches Recht.

Zuständig sind die Gerichte Hinwil.

Art. 13 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Februar 1991 und treten heute in Kraft. Sie sind jedem Aktiv- und Ehrenmitglieder in gedrucktem Exemplar auszuhändigen.

Der Präsident: Ulrich Keller

Die Aktuarin: Yvonne Meister

Generalversammlung vom 6. März 2004